

REACH - Erklärung zur Informationspflicht für Lieferanten von Erzeugnissen

Im Rahmen der Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe (sog. „Kandidatenlistenstoffe“ oder SVHC-Stoffe - „substances of very high concern“) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) teilen wir folgendes mit:

Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der EChA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben. Dieser Verpflichtung möchten wir nachkommen und Sie darüber informieren, dass nachfolgender Stoff der Kandidatenliste in mehr als 0,1 Masseprozent(w/w) in unseren Erzeugnissen enthalten sein kann:

Stoff	CAS-Nummer	EC-Nummer	Verwendung
Blei	7439-92-1	231-100-4	Dreh/Frästeile aus Kupferlegierung (Messing)

Wir stehen in engem Kontakt zu unseren Lieferanten und haben bislang noch keine Informationen über weitere SVHC-Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in einer Konzentration mehr als 0,1 Masseprozent(w/w) sowie Stoffe der POP Verordnung (EG) Nr. 850/2004 in unseren Erzeugnissen erhalten.

Wenn Sie weitere Fragen zu REACH in unserem Unternehmen haben, so ist unser REACH-Beauftragter:

Herr Michael Zimmermann, 06188 / 40-416,
michael.zimmermann@kopp.eu

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Kopp GmbH